

Staat und Kirche im Konflikt: Der Kulturkampf

Schon bald nach der Gründung des Deutschen Reichs am 18. Januar 1871 begann der Kulturkampf, der nach der Änderung der preußischen Verfassung im April 1873, den sog. Maigesetzen zur »Vorbildung und Anstellung von Geistlichen« desselben Jahres sowie dem »Brotkorbgesetz«, dem »Ordensgesetz« und dem »Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden« von 1875 zum offenen Kirchenkampf wurde. Zu einer Entfremdung zwischen der »Amtskirche« und den Diözesanen kam es jedoch nicht, eher rückte man noch näher zusammen. So heißt es denn etwa in einer Solidaritätsadresse der Katholiken des Dekanats Detfurth an Bischof Sommerwerck vom Sommer 1874: »Wir geloben, bei dem verhängnisvollen Kampfe, der unserer hl. Kirche aufgezwungen ist, unserem Bischof mit freudigem Gehorsam, unerschütterlicher Treue und heißem, unablässigem Gebet zur Seite zu stehen und alle Gefahren und Leiden, die uns bevorstehen, mit unermüdlicher Geduld und christlicher Ergebung zu tragen. Keine Macht, keine Versprechungen und Verdrehungen sollen im Stande sein, uns in der Liebe und im Gehorsam gegen unseren Oberhirten zu erschüttern, und Nichts soll uns zu Schritten drängen, die unvereinbar sind mit dem Ausspruch unseres Heilands ‚Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist‘.«

Dennoch wurde durch den Kulturkampf die bis dahin ungemein positive Entwicklung des Bistums mit einem kontinuierlichen Ausbau des Kirchen- und Gemeindesystems jäh unterbrochen. Bereits im Spätsommer 1873 mussten die Lazaristen das von ihnen betreute Hildesheimer Knabenkonvikt verlassen, in dem auswärtige Schüler des Gymnasiums Josephinum wohnten. Wenige Monate später folgte die staatliche Schließung der Philosophisch-Theologischen Lehranstalt und des Priesterseminars, da sich Bischof Sommerwerck deren staatlicher Revision widersetzte; die Hildesheimer Priesteramtskandidaten mussten auf Ausbildungsstätten in Süddeutschland ausweichen. Und nach Erlass des »Ordensgesetzes« im Mai 1875 mussten auch die Franziskaner, Augustiner, Ursulinen, Gieboldehäuser Schulschwestern und Salesianerinnen das Bistum Hildesheim verlassen – lediglich die Vinzentinerinnen durften bleiben, allerdings reduzierte sich ihr Wirkungskreis auf die Krankenpflege.

Wie schwierig die »Gesamtgemengelage« war, verdeutlicht beispielhaft der Konflikt um das unterereichsfeldische Seulingen. Als der dortige Pfarrer im September 1873 starb, beauftragte Bischof Daniel Wilhelm Sommerwerck (1871-1905) den erst im Mai geweihten Seminarpriester Arnold Sievers mit der Administration dieser Pfarrei. Analog der Denkschrift des preußischen Episkopats vom Januar desselben Jahres, aber entgegen den staatlichen Bestimmungen, zeigte er diese Besetzung dem hannover-



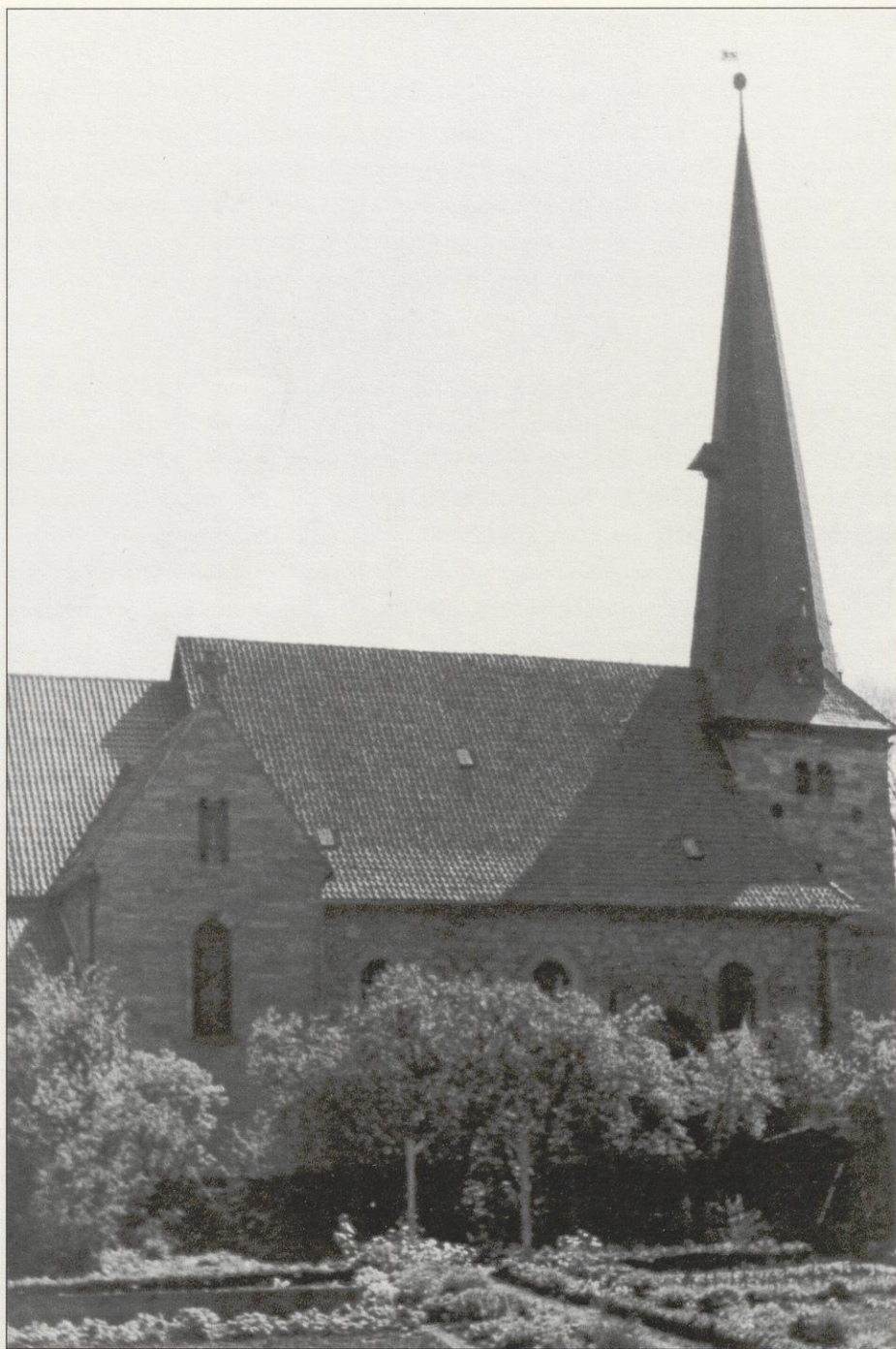
Bischof Daniel Wilhelm Sommerwerk (1821-1905), Bischof von Hildesheim 1871 bis 1905

schen Oberpräsidenten nicht an – der daraufhin die Beschlagnahme der Kirchenbücher und des Kirchensiegels ankündigte, sämtliche pfarramtlichen Handlungen des Administrators für ungültig erklärte und dessen staatlichen Gehaltszuschuss sperrte. Wegen »widerrechtlicher Amtsausübung« wurde Pfarradministrator Sievers bis Juni 1874 zu insgesamt 1.800 Rtr. Geldstrafe oder ersatzweise 15 Monaten Haft verurteilt, im Juli desselben Jahres während eines privaten Besuchs in Göttingen verhaftet und in »sehr unfreundliche Räume« ins dortige Stadtgefängnis gebracht, von wo aus er später nach Hameln verlegt wurde, wo er bis Oktober 1875 blieb.

Insgesamt ca. 1/3 aller Hildesheimer Gemeinden verwaiste im Kulturkampf, doch konnte – anders als in vielen anderen deutschen Bistümern – in den meisten Fällen die regelmäßige sonntägliche Messfeier durch Nachbarggeistliche aufrecht erhalten bleiben. Basis hierfür war eine Verlautbarung des der katholischen Kirche und insbesondere Bischof Sommerwerck relativ wohlgesonnenen hannoverschen Oberpräsidenten vom Herbst 1878, in der es u. a. hieß: »... dass einzelne geistliche Amtshandlungen, welche gesetzmäßig angestellte Geistliche in erledigten Pfarreien vornehmen, ohne dabei die Absicht zu bekunden, dort die Verwaltung des Pfarramtes tatsächlich zu übernehmen, den Strafbestimmungen der Gesetze nicht unterliegen.«

Die Wiederbesetzung freier Seelsorgestellen wurde nach den sog. Milderungsgesetzen ab 1883/84 möglich, woraufhin die im »bayerischen Exil« ausgebildeten Neupriester nach Hildesheim zurückkehrten und langjährige Kapläne vakante Pfarrstellen übernahmen, so dass sich die pastoralen resp. kirchlichen Rahmenbedingungen vergleichsweise rasch wieder normalisierten. Als das Deutsche Reich 1896 seinen 25. Geburtstag feierte, waren die Katholiken jedenfalls schon wieder vollkommen selbstverständlich »mit dabei« – gleichwie manche »Erfahrungen« aus der Kulturkampfzeit der katholischen Kirche nach 1933 als eine Art »Folie« in der Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrechtsregime dienten.

Thomas Scharf-Wrede



Seulingen, St. Johannes Bapt.